

Obergericht des Kantons Zürich

I. Zivilkammer



Geschäfts-Nr.: RZ260009-O/U

Mitwirkend: Oberrichter lic. iur. A. Huizinga, Vorsitzender, Oberrichterin
lic. iur. N. Jeker und Oberrichterin lic. iur. R. Hürlimann
sowie Gerichtsschreiberin MLaw N. Paszehr

Beschluss vom 16. Juni 2026

in Sachen

A._____,

Klägerin 3 und Beschwerdeführerin

vertreten durch Rechtsanwalt lic. iur. X._____

gegen

B._____,

Beklagter und Beschwerdegegner 1

sowie

1. **C.**_____,

2. **D.**_____,

Klägerinnen 1 und 2 und Beschwerdegegnerinnen 2 und 3

vertreten durch Rechtsanwältin lic. iur. Y._____

betreffend **Unterhalt und weitere Kinderbelange (Fristerstreckung)**

**Beschwerde gegen eine Verfügung des Einzelgerichts am Bezirksgericht
Zürich, 4. Abteilung, vom 22. Mai 2026 (FK250036-L)**

Erwägungen:

1.1. Die Parteien stehen vor Vorinstanz in einem Verfahren betreffend Unterhalt und weitere Kinderbelange. Mit Verfügung vom 10. April 2026 setzte die Vorinstanz der Klägerin 3 und Beschwerdeführerin (fortan Klägerin 3) eine einmal erstreckbare Frist von 30 Tagen an, um diverse Urkunden zu ihrer gesundheitlichen Situation und der IV-Anmeldung einzureichen (Urk. 4/11). Am 20. Mai 2026 stellte die Klägerin 3 diesbezüglich ein Fristerstreckungsgesuch (Urk. 2 S. 2). Mit Verfügung vom 22. Mai 2026 stellte die Vorinstanz fest, dass das Fristerstreckungsgesuch vom 22. Mai 2026 verspätet und die Frist damit verpasst sei und das Verfahren ohne die versäumte Handlung weitergeführt werde (Urk. 2 S. 3).

1.2. Dagegen erhob die Klägerin 3 mit Eingabe vom 11. Juni 2026, eingegangen am 15. Juni 2026, Beschwerde mit folgenden Anträgen (Urk. 1 S. 2):

- "1. Es sei die Verfügung des Bezirksgerichts Zürich, 4. Abteilung, Geschäfts-Nr.: FK250036-L/Z09, vom 22. Mai 2026 aufzuheben und es sei der Klägerin 3 bzw. der Beschwerdeführerin eine neue, angemessene Frist ab Eröffnung des obergerichtlichen Entscheids einzuräumen, der Vorinstanz den ausführlichen Bericht des behandelnden Arztes Dr. med. E._____, ... [Adresse], zur gesundheitlichen Situation der Klägerin 3 und den durchgeführten Therapien, Anmeldung bei der Schweizerischen Invalidenversicherung (IV), allfällige IV-Gutachten, sämtliche bisherigen Entscheide der IV zukommen zu lassen.
2. Eventualiter sei die Verfügung des Bezirksgerichts Zürich, 4. Abteilung, Geschäfts-Nr.: FK250036-L/Z09, vom 22. Mai 2026 aufzuheben und zur Neuurteilung im Sinne der Erwägungen zurückzuweisen.
3. Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten des Beschwerdegegners bzw. der Staatskasse."

1.3. Da sich die Beschwerde – wie nachfolgend aufgezeigt wird – sogleich als offensichtlich unzulässig erweist, erübrigen sich weitere Prozesshandlungen (Art. 322 Abs. 1 ZPO).

2.1. Die angefochtene Verfügung ist prozessleitender Natur. Die Beschwerde gegen prozessleitende Verfügungen ist – von den hier nicht einschlägigen, im Gesetz ausdrücklich vorgesehenen Fällen abgesehen – nur zulässig, wenn durch sie der

Beschwerde führenden Partei ein nicht leicht wiedergutzumachender Nachteil droht (Art. 319 lit. b Ziff. 2 ZPO). Ein solcher liegt vor, wenn der Nachteil auch durch einen für die beschwerdeführende Partei günstigen Endentscheid nicht mehr beseitigt werden kann oder wenn die Lage der betroffenen Partei durch den angefochtenen Entscheid erheblich erschwert wird. Der drohende Nachteil nach Art. 319 lit. b Ziff. 2 ZPO muss nach der hiesigen Praxis und der herrschenden Auffassung nicht zwingend rechtlicher Natur sein, sondern es genügt unter Umständen auch ein bloss tatsächlicher Nachteil (vgl. etwa OGer ZH PC250016-O vom 11. April 2025 E. 3 oder OGer ZH RB160036 vom 20. Januar 2017 E. 3.2; ZK-Freiburghaus/Afheldt, Art. 319 N 15; DIKE-Komm ZPO-Schwendener, Art. 319 N 40; OFK/ZPO-Gehri, Art. 319 N 3; BK ZPO-Wuillemin/Kistler, Art. 319 N 24; BSK ZPO-Spühler, Art. 319 N 7). Indes ist bei der Annahme eines drohenden, nicht leicht wiedergutzumachenden Nachteils grundsätzlich Zurückhaltung angebracht. Der Gesetzgeber hat die selbstständige Anfechtung gewöhnlicher prozessleitender Entscheide absichtlich erschwert, denn der Gang des Prozesses sollte nicht unnötig verzögert werden (vgl. Botschaft ZPO, BBl 2006, 7221 ff., 7377). Die betroffene Partei hat einen solchen Nachteil in der Beschwerde geltend zu machen, d.h. zu behaupten und nachzuweisen, soweit er nicht offensichtlich ist (DIKE-Komm ZPO-Schwendener, Art. 319 N 40).

2.2. Vorliegend legt die – anwaltlich vertretene – Klägerin 3 in ihrer Beschwerdeschrift mit keinem Wort dar, inwiefern ihr durch den angefochtenen Entscheid ein nicht leicht wiedergutzumachender Nachteil droht. Sie beschränkt sich darauf darzutun, weshalb ihrem Fristerstreckungsgesuch hätte entsprochen werden müssen, und macht eine Verletzung des Anspruchs auf ein faires Verfahren, des Verbots des überspitzten Formalismus sowie des Willkürverbots geltend (Urk. 1). Diese Rügen kann sie indessen mit einem Rechtsmittel gegen den Endentscheid vorbringen. Auf die Beschwerde ist daher nicht einzutreten.

3.1. Die zweitinstanzliche Entscheidgebühr ist in Anwendung von § 9 in Verbindung mit § 12 GebV OG auf Fr. 300.– festzusetzen und ausgangsgemäss der Klägerin 3 aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Die Klägerin 3 hat für das Beschwerdeverfahren ein Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege gestellt

(Urk. 1 S. 2). Die Beschwerde ist jedoch als aussichtslos anzusehen (vgl. vorstehende Erwägungen), weshalb das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege für das Beschwerdeverfahren abzuweisen ist.

3.2. Parteientschädigungen sind für das Beschwerdeverfahren nicht zuzusprechen; der Klägerin 3 zufolge ihres Unterliegens, dem Beklagten sowie den Klägerinnen 1 und 2 (Beschwerdegegner 1, 2 und 3) mangels relevanter Umtriebe (vgl. Art. 95 Abs. 3 und Art. 106 Abs. 1 ZPO).

Es wird beschlossen:

1. Das Gesuch der Klägerin 3 um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege für das Beschwerdeverfahren wird abgewiesen.
2. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.
3. Die zweitinstanzliche Entscheidgebühr wird auf Fr. 300.– festgesetzt.
4. Die Gerichtskosten des Beschwerdeverfahrens werden der Klägerin 3 auferlegt.
5. Für das Beschwerdeverfahren werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.
6. Schriftliche Mitteilung an die Parteien, an die Klägerinnen 1 und 2 und den Beklagten je unter Beilage von Kopien von Urk. 1, Urk. 3 und Urk. 4/1–11, sowie an die Vorinstanz, je gegen Empfangsschein.
7. Eine **Beschwerde** gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert **30 Tagen** von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG).

Dies ist ein Zwischenentscheid im Sinne von Art. 93 BGG.

Es handelt sich um eine nicht vermögensrechtliche Angelegenheit.

Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung.

Hinsichtlich des Fristenlaufs gelten die Art. 44 ff. BGG.

Zürich, 16. Juni 2026

Obergericht des Kantons Zürich
I. Zivilkammer

Die Gerichtsschreiberin:

MLaw N. Paszehr

versandt am:
Im